

Anlage 1

7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010, 15.12.2011, 04.12.2014 und 19.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Absatz 1 wird in der Auflistung der Namen der Urnengärten sowohl zum Friedhof Lindenstraße als auch zum Waldfriedhof Freudenthalstraße der Name „Ort der Ruhe“ hinzugefügt.

2. Nach § 18a Absatz 4 wird folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„An den Urnengrabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlagen „Ort der Ruhe“ kann auf Antrag ein Nutzungsrecht auch bereits zu Lebzeiten als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte erst im Todesfall des Nutzungsberechtigten der Reihe nach erfolgt.“

3. Nach § 18a Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird das Nutzungsrecht an einer bereits zu Lebzeiten erworbenen Einzel- oder Doppelurnengrabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage „Ort der Ruhe“ bei der Beisetzung der 1. Urne für die Einzel- bzw. die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert.“

4. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des § 18a Absatz 5 werden zu Sätzen 3 bis 5.

5. § 18a Absatz 5 Satz 5 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren richten sich bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. März 2022

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Torsten Oestmann